

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 11/2023 vom 22.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Stollberg „Kleinsiedlungsgebiet Gablenz“

Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Stollberg „Wohngebiet Wischberg“

Bekanntmachung der Stadt Stollberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 23/080/083, Aufstellungsbeschluss einer Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan

Seite 1/11



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Stollberg „Kleinsiedlungsgebiet Gablenz“

Mit Bescheid vom 20.09.2023, Aktenzeichen 02276-2023-60, hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die vom Stollberger Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Stollberg „Kleinsiedlungsgebiet Gablenz“ in der Fassung vom Mai 2023 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise durch die Stadt Stollberg wurde vom Landratsamt Erzgebirgskreis mit Schreiben vom 04.12.2023, Aktenzeichen 02276-2023-60, bestätigt.

Die Satzung wurde vor der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 SächsGemO ausgefertigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Stollberg „Kleinsiedlungsgebiet Gablenz“ in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, bestehend aus

- der Planzeichnung (Teil A) und
- den textlichen Festsetzungen (Teil B)

die Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg im Bau-/ Ordnungsamt, Zimmer 212, während folgender Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend können o. g. die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Stollberg www.stollberg-erzgebirge.de und im zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.buurgerbeteiligung.sachsen.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 „Kleinsiedlungsgebiet Gablenz“ schriftlich gegenüber der Stadt Stollberg unter der Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stollberg, 22.12.2023

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlussnummer: 23/104/101, Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 13.11.2023

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Stollberg „Wohngebiet Wischberg“

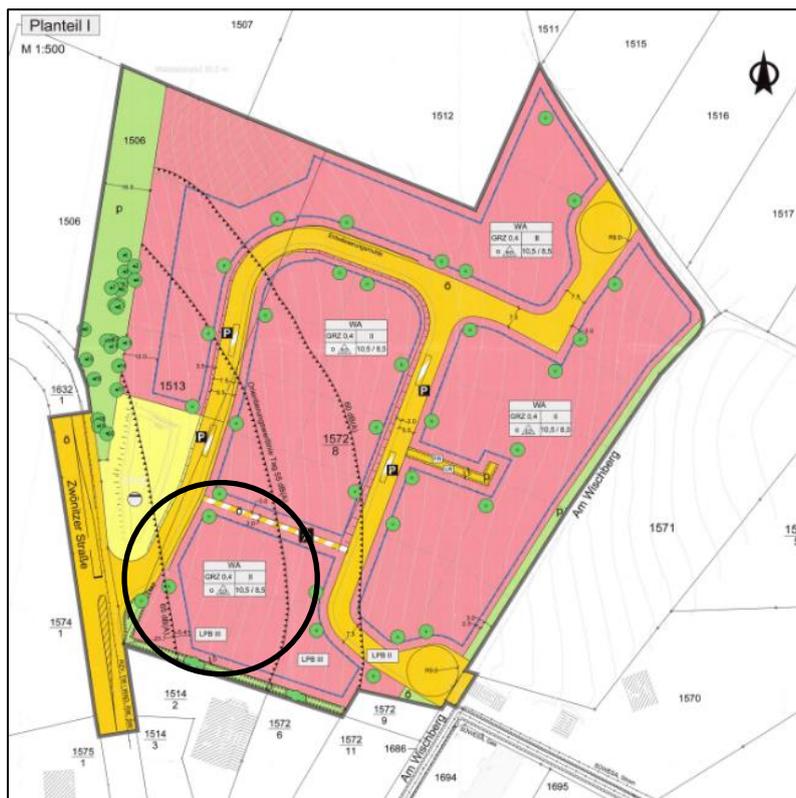
Der Stollberger Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2023 gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ gefasst.

Begründung

Im August 2022 wurde der Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ rechtskräftig. Die Erschließung des Baugebietes durch die M + S Projektentwicklung GmbH ist abgeschlossen, die Erschließungsstraße wurde öffentlich gewidmet, „Altstadtblick“ genannt und im Anschluss für die Nutzung durch den Straßenverkehr freigegeben. Die Vermarktung der Grundstücke hat begonnen.

Die Stadt Stollberg möchte – auch wegen bestehender Nachfragen - die Ansiedlung von eigenständigen Gebäuden für Freiberufler nicht ausschließen. Von einer solchen Ansiedlung würde der gesamte Ortsteil Hoheneck profitieren. Aus diesem Grund soll im südlichen Bereich eine Fläche neben der Zu- und Ausfahrt auf die Zwönitzer Straße als Mischgebiet ausgewiesen werden. In einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO ist die Errichtung von solchen eigenständigen Gebäuden für Freiberufler möglich.

Die Ausweisung dieser Fläche als Mischgebiet ist ebenfalls aufgrund der bestehenden Schallemissionen (Straßenverkehr, bestehende Gewerbebetriebe im Umkreis) städtebaulich empfehlenswert.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

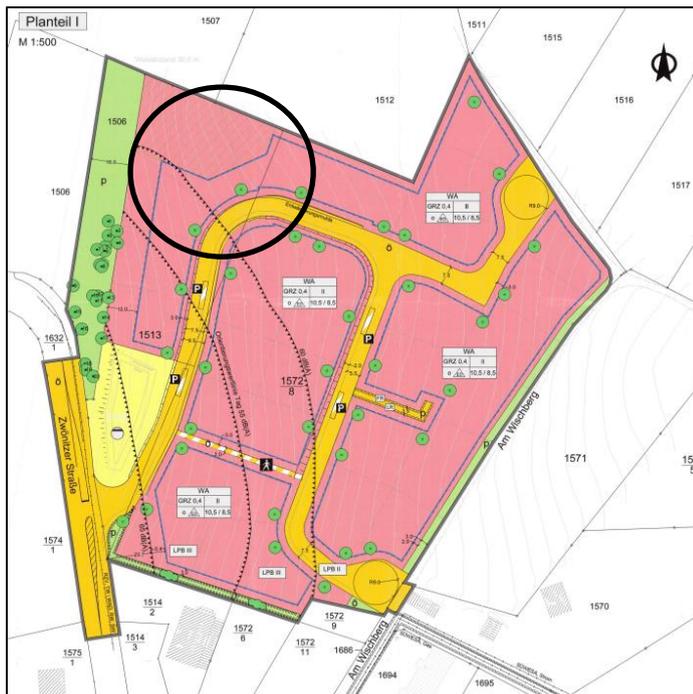
info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Weiterhin ist es aus städtebaulichen Gründen erstrebenswert, wenn die überbaubaren Flächen der einzelnen Baufelder ungefähr die gleiche Tiefe besitzen. Aktuell ist das im nordwestlichen Baufeld nicht der Fall.



Nördlich des Baugebietes befindet sich Wald. Der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz ist im rechtskräftigen Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Die aktuelle Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche mittels Baugrenze wurde unter Berücksichtigung des Waldabstandes getroffen, um wechselseitige Gefährdungen auszuschließen. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche im nordwestlichen Baufeld beträgt aus diesem Grund nur 11 m. Im verbleibenden Baufeld kann bis zu 18 m und mehr in die Tiefe gebaut werden.

Durch den Vorhabenträger und der Stadtverwaltung wurde gemeinsam mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis geprüft, ob Befreiungen von der Festsetzung zur Überschreitung der Baugrenze erteilt werden könnten. Es wurde ein Antrag auf einen Vorbescheid gestellt.

Aus bauplanerischer Sicht konnte der beantragten Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze mit einem Hauptgebäude nicht zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Der Antrag auf Vorbescheid wurde durch den Vorhabenträger zurückgezogen. Ein weiteres Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich.

Der Vorhabenträger hat der Stadt Stollberg zwischenzeitlich eine Information vorgelegt, aus der ersichtlich wird, dass der Eigentümer des Waldes die notwendige Waldbewirtschaftungsbauast beim Landratsamt Erzgebirgskreis beantragt hat. In Folge dessen ist ein geringerer Waldabstand notwendig und es wird eine Tiefe der bebaubaren Grundstücksfläche von rund 20 m erreicht.

Die Änderung einer Teilfläche in ein Mischgebiet sowie die Änderung der Baugrenze kann nur mittels zweistufigem Bauleitplanverfahren herbeigeführt werden. Die Kosten für die Änderung des Verfahrens obliegen dem Vorhabenträger. Ein städtebaulicher Vertrag wird abgeschlossen.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Hinweis der Verwaltung:

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird die Verwaltung beauftragt, das Bebauungsplanverfahren voranzutreiben. Durch die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Stollberg „Wohngebiet Wischberg“ wird die Bevölkerung über den Beginn des Verfahrens informiert.

Stollberg, 05.12.2023



M. Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Bekanntmachung der Stadt Stollberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Der Stollberger Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 mit dem Beschluss Nr.: 023/103/107 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ bestehend aus

- Teil A – der Planzeichnung
- Teil B – den textlichen Festsetzungen mit integrierter Grünordnung

sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 01.11.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form der Veröffentlichung im Internet und einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der 2. Entwurf beinhaltet u.a. Änderungen zu den Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen sowie zur Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Nebenanlage zur Hauptanlage.

In der Zeit **vom 09.01.- 16.02.2024** wird der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ in der Fassung vom 01.11.2023 auf

- **der Internetseite der Stadt Stollberg „www.stollberg-erzgebirge.de“ und**
- **dem Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de**

mit Begründung und Umweltbericht veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In der genannten Veröffentlichungsfrist liegen die Unterlagen zusätzlich in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, Zimmer 212 zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

Stellungnahmen der Gemeinde Niederwürschnitz vom 06.05.2019 und 27.06.2022

Stellungnahmen der Gemeinde Oelsnitz vom 18.04.2019 und 10.06.2022

Landratsamt Erzgebirgskreis vom 09.05.2019



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Bürger 1 vom 05.05.2019
Bürger 4 vom 21.05.2019
Bürger 5 vom 25.04.2019
Bürger 6 vom 08.05.2019 und 04.07.2022
Bürger 7 vom 14.05.2019
Bürger 8 vom 23.05.2019
Bürger 10, 11 und 13 vom 04.07.2022

- jeweils mit Hinweisen, dass das zukünftige Gewerbegebiet potentieller Verursacher von Lärm ist, Schutzmaßnahmen erforderlich sind und entsprechende Festsetzungen getroffen werden müssen

Stellungnahme des Planungsverband Region Chemnitz vom 11.04.2019

- mit dem Hinweis, dass von der A 72 Lärm auf das Plangebiet einwirkt, Schutzmaßnahmen für die zukünftigen Arbeitsplätze erforderlich sind und entsprechende Festsetzungen getroffen werden müssen

Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr 27.05.2019

- mit Hinweisen, dass aus dem Gebiet keine Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm Erschütterungen oder Blendungen ausgehen dürfen, die sich auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs negativ auswirken könnten.

Schallimmissionsprognose vom 13.08.2021 sowie die aktualisierte Schallimmissionsprognose vom 06.09.2023 mit Betrachtungen der Verkehrsgeräusche, die auf das Plangebiet einwirken und der Festsetzungen zum Schutz der Arbeitsplätze sowie mit Betrachtungen der Gewerbe- und Verkehrsgeräusche, die im Plangebiet entstehen und der sich daraus ableitenden Festsetzungen zum Schutz der Umgebungsbebauung.

Umweltbericht in der Fassung 01.11.2023 als selbständiger Teil der Begründung, der darstellt, dass die Festsetzung von Emissionskontingenten keine Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung hat.

Schutzgut Boden

Stellungnahme des Planungsverband Region Chemnitz vom 11.04.2019,

- mit dem Hinweis, dass reine Photovoltaik-Freianlagen ausgeschlossen werden sollten

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Umweltbericht in der Fassung 01.11.2023 als selbständiger Teil der Begründung, der darstellt, dass die nun zulässigen von Photovoltaikfreianlagen als Nebenanlage zur Hauptanlage keine Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen **zu den im 2. Entwurf dargestellten blau markierten Änderungen** schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Stollberg vorgebracht werden bzw. auch elektronisch an planung@stollberg-erzgebirge.de übermittelt werden.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Privatpersonen ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sofern die Stadt Stollberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Stollberg, den 12.12.2023



M. Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung
Beschlusnummer 23/080/083
Aufstellungsbeschluss einer Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan

Die Europäische Union hat sich das Ziel gestellt, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder diese zu mindern. Dazu hat die EU bereits im Jahr 2002 eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Diese Richtlinie ist in deutsches Recht umgesetzt worden, speziell in den §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz und in der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung).

Die genannten Regeln sehen vor, dass die Lärmbelastung nach europaweit einheitlichen Methoden ermittelt und in Lärmkarten dargestellt sowie die Öffentlichkeit über die Belastungen und die Auswirkungen informiert wird. Im Rahmen der Lärmkartierung waren für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern (in Sachsen betrifft dies Dresden, Leipzig und Chemnitz), für Hauptverkehrsadern mit einem Verkehrsaufkommen von mehr 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmkarten anzufertigen. Im Gebiet der Stadt Stollberg wurden

- der Bereich entlang der Bundesautobahn A72,
- die B 180 sowie
- die S 255 im OT Raum

kartiert.

Die Kartierung erfolgte durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ermittelt wurde die Höhe der jeweiligen Geräuschbelastungen – dargestellt in Karten - sowie die Zahl der betroffenen Menschen in den jeweils ausgewählten Pegelklassen.

Seitens der Stadt Stollberg war zu prüfen, ob eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner durch Umgebungslärm besteht und ob Maßnahmen umgesetzt werden. Ziel der Lärmkartierung ist die Beschlussfassung entweder über einen Lärmaktionsplan mit oder einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan.

Der Stollberger Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2023 den Beschluss 23/080/083 über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmenplan gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Begründung, die dazugehörigen Lärmkarten sowie die Übersicht zu den Betroffenen sind auf der Internetseite der Stadt Stollberg www.stollberg-erzgebirge und auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen www.buergerbeteiligung.sachsen.de vom

09.01.2024 bis 09.02.2024

einsehbar.

Während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Stadtverwaltung Stollberg abgegeben werden bzw. auch elektronisch an planung@stollberg-erzgebirge.de übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung unberücksichtigt bleiben können.

Seite

10/11



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf



Es wird darauf hingewiesen, dass in der genannten Veröffentlichungsfrist die Unterlagen in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, Zimmer 212 zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stollberg, den 05.12.2023



M. Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf